

Umweltamt, 25.08.2022

Anfrage der SPD vom 21.08.2022 zur Sitzung der Bezirksvertretung Mitte am 01.09.2022 (Drucksachen-Nr.: 4529/2020-2025)

Kita-Außengelände ehemaliger Fichtenhof

Text der Anfrage

Mit welcher Begründung wird der neuen AWO-Kita im ehemaligen Fichtenhof die Nutzung des angrenzenden Waldes als offizielles Außengelände verwehrt?

Antwort:

Mit der Erweiterung der Kita in den angrenzenden Wald würde eine Einfriedung des im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Waldes einhergehen. Die Errichtung von Zäunen und die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart sind im Landschaftsschutzgebiet nach dem Landschaftsplan Bielefeld Ost verboten.

Die Einzäunung würde zudem an dieser Stelle eine Waldsperrung bewirken, Lebensraum von Flora und Fauna würde eingeschränkt und ggf. verloren gehen. Eine Waldumwandlung mit Ersatzaufforstung wäre erforderlich. Die Umwandlung von Wald stellt rechtlich zudem einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Hinzu kommen erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht, insbesondere beim Spiel unter Bäumen.

Es handelt sich hier um einen vermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft, zumal die Kita bereits mit einem umfangreichen Außengelände ausgestattet ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung von den Verbotstatbeständen des Landschaftsplanes liegen nicht vor.

Selbstverständlich sind Ausflüge der Kita in den angrenzenden Wald jederzeit möglich.